

§ 6

Diese Anordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anlage zu vorstehender Anordnung

Eine Bestandsaufnahme und Umbewertung ist in den Betrieben der volkseigenen Landwirtschaft durchzuführen:

Für Eier, Schlachtgeflügel und Bienenhonig

in volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben gemäß Rundverfügung des Staatesekretariats für Erfas-

sung und Aufkauf über die Durchführung von Bestandsaufnahmen für Honig, Eier und Geflügel;

für Futtermittel

in volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben gemäß Anordnung des Staatesekretariats für Erfassung und Aufkauf zur Durchführung einer Bestandsaufnahme für Futtermittel und der Anordnung über die Preise für Futtermittel;

für Saatgut

in den Deutschen Saatguthandelsbetrieben gemäß Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten und der Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen.